



Richtlinien des Marktes Ammerndorf zur Gewährung von Zuschüssen zur Nutzung regenerativer Energiequellen für private Wohngebäude

Der Markt Ammerndorf fördert die Errichtung von Anlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen für private Wohngebäude. Ziel des Förderprogrammes ist die Einsparung von Energie. Bei den Zuschüssen handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Marktes Ammerndorf. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht. Der Markt Ammerndorf vergibt Zuschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt max. 5.000 € für steckerfertige PV-Anlagen bis 800 Watt am Ausgang des Wechselrichters (Balkon-PV-Module) und max. 10.000 € für dachmontierte PV-Anlagen über 800 Watt mit Stromspeichergerät und in der Reihenfolge des Einganges der vollständigen, prüfungsfähigen Förderanträge.

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden, die erstmalige Errichtung einer Photovoltaikanlage mit festinstalliertem Stromspeicher auf der Dachfläche des Gebäude- bzw. Wohneigentums und steckerfertige Balkon-Photovoltaikanlagen. Instandsetzungsmaßnahmen oder Erneuerungsmaßnahmen werden nicht gefördert. Die Anlage bzw. die Maßnahme muss innerhalb des Marktes Ammerndorf errichtet bzw. durchgeführt werden.

2. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche Personen des privaten Rechts, für die in ihrem Eigentum stehenden Wohngebäude und Wohnungen auf dem Gebiet des Marktes Ammerndorf. Bei Eigentumswohnungen ist die Eigentümergemeinschaft der Wohnanlage antragsberechtigt.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

a) Steckerfertige PV-Anlagen bis 800 Watt am Ausgang des Wechselrichters

Bei Anbringung einer steckerfertigen PV-Anlage bis 800 Watt, die der zum Zeitpunkt der Installation gültigen VDE Norm entsprechen, ist ein Nachweis des Kaufes der Module zu erbringen. Ein Bild der montierten und betriebsbereiten Anlage ist vorzulegen.

b) Dachmontierte PV-Anlagen mit Stromspeichergerät

Bei Errichtung einer Photovoltaikanlage wird der Zuschuss nach Vorlage der Rechnung und des Nachweises der Begleichung an den Antragsteller ausbezahlt. Der Zuschuss des Marktes Ammerndorf kann mit anderen Förderungen (z.B. Zuschüsse, Darlehen, Zulagen, usw.) kombiniert werden. Es ist Aufgabe des Antragstellenden, die Kumulierbarkeit mit anderen Förderungen zu prüfen.

4. Art und Höhe des Zuschusses

Es gelten folgende Fördersätze:

a) für eine steckerfertige PV-Anlage bis 800 Watt Ausgangsleistung am Wechselrichter wird ein einmaliger Zuschuss pro Wohneinheit von max. 100 € gewährt.

b) für eine dachmontierte PV-Anlage mit Stromspeichergerät wird ein einmaliger Zuschuss pro Gebäude in Höhe von 100 € pro kWp, max. aber 1.000 € gewährt.

Beispiel: PV-Anlage 6,3 kWp mit 10,4 kWh Speicher = 630 € Euro Zuschuss
PV-Anlage 13,12 kWp mit 10,2 kWh Speicher = 1.000 € Zuschuss

5. Pflichten der Zuschussempfänger

Die Zuschussempfänger sind zu verpflichten, folgende Erklärung abzugeben:

a) dass die mit der Durchführung der Zuwendungsmaßnahme beauftragten Beschäftigten des Marktes Ammerndorf nach vorheriger Ankündigung die Anlage an Ort und Stelle auf die ordnungsgemäße Durchführung und Unterhaltung hin überprüfen dürfen,

b) dass die geförderten Anlagen ordnungsgemäß unterhalten und mindestens für die Dauer von 10 Jahren betrieben werden.

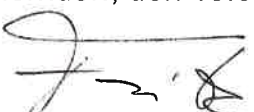
6. Rückforderung

Verstößt der Zuschussempfänger gegen die Regelung dieser Richtlinie, kann der Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

7. Inkrafttreten und Übergangsvorschrift

Diese Richtlinie tritt mit Genehmigungsschreiben der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Fürth vom 26.06.2024 in Kraft und ist gültig bis zum 31.12.2024.

Ammerndorf, den 19.08.2024


Alexander Fritz
Erster Bürgermeister

